

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 6. August 1874.)

Nr. 14.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 3. und 10. Juli 1874, Z. 2455.

Bedingnisse

für die Todtengräberstelle am Centralfriedhofe der Stadt Wien.

§. 1.

Der Todtengräber des Centralfriedhofes ist verpflichtet, die in beifolgender Instruction ihm zugewiesenen Verrichtungen genau zu besorgen.

Diese Instruction bildet einen Bestandtheil des diesfälligen Dienst-Vertrages.

§. 2.

Der Todtengräber hat die zu diesem Behufe erforderlichen Arbeiter beizustellen und zu bezahlen, ebenso die erforderlichen Geräthe, Materialien und Requisiten auf seine Kosten anzuschaffen.

§. 3.

Zur Besorgung der Gärtnerei wird demselben einstweilen ein Gartengrund zugewiesen, der jedoch über Verlangen der Commune von dem Todtengräber auf seine Kosten ohne Anspruch auf Entschädigung geräumt werden muß.

Sollte dieser Grund für ihn nicht ausreichen, so ist es seine Sache, sich einen solchen zu erwerben.

Die für die Gärtnerei erforderliche Erde hat er sich jedenfalls selbst beizuschaffen.

§. 4.

Ebenso ist es seine Sache, für die nöthigen Depositorien zur Aufbewahrung der ihm von Parteien anvertrauten Grablaternen Sorge zu tragen.

§. 5.

Ueber Verlangen der Commune ist der Todtengräber verpflichtet, die Beheizung, Beleuchtung und Ueberwachung der Leichenkammern gegen einen zu vereinbarenden Preis zu besorgen.

§. 6.

Dem Todtengräber wird das Todtengräberhaus zur Benützung und zwar in der Weise zugewiesen, daß der erste Stock als Todtengräber-Wohnung, ebenerdig das Locale links vom Eingange als Zimmer für seine Todtengräbergehilfen, jenes rechts vom Eingange als Partenzimmer und Kanzlei benützt werde, wo hingegen das rückwärtige Zimmer mit dem Ausgange nach dem Friedhofe als Wartezimmer für das Publikum zu dienen hat.

Ferner erhält der Todtengräber den zu ebener Erde befindlichen Stall zur Benützung.

§. 7.

Dem Todtengräber wird untersagt, ohne Bewilligung der Commune auf dem Centralfriedhofe irgend eine wie immer geartete Bauanlage zu führen.

§. 8.

Dem Todtengräber wird ferner die Ausschmückung und Pflege jener Gräber gestattet, welche ihm die Parteien übertragen.

Insoferne die Parteien nicht mit ihm ein besonderes Uebereinkommen treffen, ist er an den vom Gemeinderath zu genehmigenden Tarif gebunden.

§. 9.

Die Zahlung des allenfalls von der Commune zu leistenden Pauschalbetrages an den Unternehmer erfolgt monatlich gegen Vorlage einer mit dem Rechnungsstempel markirten und mit den Grabanweisungen belegten und von dem Stadtphysikate vidirten Quittung bei dem städtischen Oberkammeramte.

§. 10.

Das einzureichende Offert hat die Erklärung zu enthalten, daß der Unternehmer sich den gegenwärtigen Bedingungen, insbesondere der Instruction für den Todtengräber unterwerfe, ferner den allfälligen Pauschalbetrag, um welchen er die in gegenwärtigen Bedingungen sowie der Dienstes-Instruction aufgeführten Arbeitsleistungen auszuführen bereit ist.

§. 11.

Das Offert ist mit einem Badium von 600 fl. ö. W. zu belegen und dieses für den Fall der Erstehung von dem Unternehmer auf 1200 fl. in Barem oder pupillarmäßigen Werthen zu ergänzen.

§. 12.

Für den Fall, als der Unternehmer seinen in der Dienstesinstruction für den Todtengräber enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Handhabung des Sanitätsdienstes nicht genau nachkommen sollte, wird gegen denselben nach §. 27 derselben vorgegangen werden.

Wenn derselbe jedoch die in diesen Bedingungen aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen unterlassen sollte, steht dem Magistrate das Recht zu, Conventionalstrafen, die keiner richterlichen Mäßigung unterliegen, im Betrage von 5 bis 100 fl. gegen den Unternehmer zu verhängen, rücksichtlich einen entsprechenden Betrag der Caution als verfallen zu erklären.

Dem Magistrate steht ferner das Recht zu, in solchen Fällen auf Kosten des Unternehmers um beliebige Preise Abhilfe zu treffen und sich an der Caution und dem sonstigen Vermögen des Erstehers schadlos zu halten.

Sobald die Caution durch eine Conventionalstrafe gemindert wird, hat dieselbe binnen 14 Tagen wieder auf ihre ursprüngliche Höhe gebracht zu werden.

Bei Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten von Seite des Todtengräbers (Unternehmers) steht es dem Magistrate auch frei, von dem Vertrage ganz abzugehen und die Besorgung des Friedhofes einem anderen Unternehmer zu übergeben.

Gegen die diesfälligen Entscheidungen steht der Recurs an den Gemeinderath offen.

§. 13.

Der Dfferent ist an sein Dffert von dem Zeitpunkte der Ueberreichung desselben gebunden und der Commune Wien verpflichtet; für die Commune Wien aber tritt die Verpflichtung erst mit der erfolgten Ratification des Dffertes ein.

§. 14.

Der Erstehrer hat dem Magistrate einen tauglichen Stellvertreter namhaft zu machen, welcher ihn in Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen vertritt; er bleibt für denselben verantwortlich und haftbar. Der Magistrat ist bei vorkommenden Beschwerden berechtigt, dessen Entlassung zu verfügen.

§. 15.

Der Erstehrer (Todtengräber) unterwirft sich in allen Streitigkeiten dem summarischen Verfahren und jenen Gerichten Wiens, welche competent wären, wenn der Erstehrer in Wien wohnhaft wäre.

§. 16.

Dem Gemeinderathe bleibt die unbeschränkte Wahl unter den eingelangten Dfferten vorbehalten.

§. 17.

Das Dffert, so wie diese Bedingungen, dann die Instruction für den Todtengräber (siehe §. 1) vertreten die Stelle des Vertrages und hat der Erstehrer die diesfällige Staatsgebühr zu tragen.

§. 18.

Dieser Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Centralfriedhofes und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Commune sowohl als dem Todtengräber steht es frei, denselben nach einjähriger Kündigung aufzulösen.

§. 19.

Der Todtengräber hat bei Aufhören des Vertrages die ihm inventarisch übergebenen Gegenstände in vollzähligem, brauchbarem Zustande zurückzustellen.

§. 20.

Wenn der Unternehmer (Todtengräber) innerhalb der Vertragsfrist sterben oder in Concurss gerathen sollte, steht es dem Magistrate frei, die Erben oder die Concurssmasse zur

Fortsetzung des Vertrages zu verhalten, oder denselben sogleich aufzulösen und sich an der Caution und sonstigem Vermögen des Unternehmers oder der Concurssmasse schadlos zu halten.

§. 21.

Eine gänzliche oder theilweise Uebertragung der aus diesen Bedingungen resultirenden Rechte oder Verpflichtungen ist nur dann zulässig, wenn der Magistrat hiezu seine Einwilligung gibt.

Dienst-Instruction

für den Todtengräber am Centralfriedhofe in Wien.

§. 1.

Der Todtengräber hat die Befehle des über die Leichenhöfe unmittelbare Aufsicht führenden Sanitätspersonales genau zu befolgen, nicht nur diesem Personale allein, sondern überhaupt Jedermann, der den Leichenhof besucht, mit Anstand zu begegnen, und wenn von ihm über die Grabstelle eines Verstorbenen Auskünfte verlangt werden, diese bereitwillig zu ertheilen.

§. 2.

Daselbe gilt auch von den durch den Todtengräber aufgenommenen Gehilfen und der Todtengräber ist überdies für jede Ausschreitung dieser Letzteren verantwortlich, sowie er überhaupt für die genaue Befolgung gegenwärtiger Dienstes-Instruction unmittelbar zu haften hat.

§. 3.

Mit Ausnahme der zum Geschäftsbetriebe unumgänglichen Thiere ist das Halten von Nutzhieren dem Todtengräber nur mit besonderer Zustimmung des Magistrates gestattet.

§. 4.

Der Todtengräber oder dessen Besteller hat die Leichenwägen beim Friedhofsthore zu erwarten und denselben die Richtung und den Ort anzuzeigen, wohin sie zu fahren haben.

Keine Leiche darf ohne die im magistratischen Todtenbeschreibamte ausgefertigte Anweisung zur Beerdigung angenommen werden. Bei Leichen, welche in Einzelgräber beerdigt werden sollen, ist auch die Anweisung für das Einzelgrab zur Vornahme der Beerdigung in ein solches erforderlich. Bis zur Beibringung der nöthigen Behelfe ist die Leiche in der Leichenkammer beizusetzen und falls die Behelfe binnen zwölf Stunden nicht beigebracht werden, die Anzeige an das Stadtphysicat zu erstatten.

§. 5.

Zur Verhütung von Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Beerdigungsanweisungen als auch die Särge bei der Uebernahme von dem Todtengräber mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leiche in das Grab von dem Todtengräber oder dessen Bestellten mit einander zu vergleichen und hat die Einsenkung der Leiche in das Grab erst nach Feststellung der Uebereinstimmung zu geschehen.

§. 6.

Auf dem Friedhofe sind, insolange nicht ein eigener Beamter hierzu bestimmt wird, vom Todtengräber folgende Protokolle zu führen:

1. Das allgemeine Gräberprotokoll, in welches alle beerdigten Leichen in der Reihenfolge der Beerdigung in gemeinsamen oder Einzelgräbern, dann Grüften, weiters der Nummer des Grabes und der Gräberreihe mit Vor- und Zunamen, Charakter, letztem Wohnort, Geschlecht, Alter, Tag und Jahr der Beerdigung in der Art einzutragen sind, daß Einzelgräber und Grüfte durch Schrift mit rother Tinte ersichtlich gemacht werden.

2. Das Protokoll über die Einzelgräber, nach den vorstehenden Normen verfaßt.

3. Ein ebenso angelegtes Protokoll für die Grüfte.

4. Einen Index, in welchem die Namen der Beerdigten nach alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit der Bezeichnung des Ortes, wo die Eintragung in die einzelnen Protokolle geschehen, ersichtlich zu machen sind.

§. 7.

Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

- a) Gemeinsame Gräber von 7' Breite, 6' Tiefe und der im Friedhofplane angedeuteten Länge, in denen die Särge mit den Köpfenden gegen einander, neben einander beigesetzt werden, wobei für jeden Sarg eine Breite von 2' berechnet wird.
- b) Einzelgräber, die 11' lang, 8' tief und $4\frac{1}{2}'$ breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 7' lang und $2\frac{1}{2}'$ breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 1' breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist, und der in der Längsrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 4' mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals übrig und bestimmt bleibt.
- c) Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 14' lang, 5' breit, als doppelte eben so lang, jedoch 8' breit, beide aber 6' tief sind.

§. 8.

Die sub a und b vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens $3\frac{1}{2}'$ Erde und einen 1' hohen Grabeshügel erhalten, welcher letzterer stets auf diesem zu erhalten ist. Grüfte sind mit einer steinernen Einfassung am Gruftrande und einem gut schließenden Deckel versehen, welcher letzterer mit einem, die Einfassung übergreifenden Falze herzustellen ist.

§. 9.

Bei gemeinsamen Gräbern können am Kopfende des Grabes einfache Kreuze ohne Untermauerung angebracht werden, die in gerader fortlaufender Linie zu setzen sind und 6' Höhe nicht überschreiten dürfen.

Bei Herstellung der Untermauerung für die Denkmäler an Einzelgräbern darf der dazu bestimmte Flächenraum nicht überschritten und bei der notwendigen Erdaushebung die Grabeshöhle nicht geöffnet werden.

§. 10.

In den gemeinsamen Gräbern dürfen nicht mehr als die im Friedhofplane bezeichnete Anzahl, in den Einzelgräbern höchstens 3, in den einfachen Grüften nur 6, in den Doppelgrüften nur 9 Leichen beerdigt werden, wobei rücksichtlich der 2. und 3. Beerdigung in Einzelgräbern (Beilegungen) bemerkt wird, daß zwischen der 1. und 2., dann zwischen der 2. und der 3. Leiche wenigstens $\frac{1}{2}'$ Erde zu liegen kommen und bleiben muß.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleich gehalten.

§. 11.

Die Beerdigung der Leichen hat in der Regel in der Ordnung stattzufinden, in welcher sie auf dem Friedhofe anlangen. Diese Reihenfolge ist sowohl bei den gleich zu beerdigenden, als bei den bis zur Vornahme der Beerdigung in der Leichenkammer beigesetzten Leichen (siehe §. 12) einzuhalten und die Nummer der Grabstelle, wo die Leiche beerdigt ist, auf der Beerdigungsanweisung, bei Einzelgräbern aber auch auf der Anweisung für dieses allsogleich ersichtlich zu machen.

Die zur Beerdigung in Gräften bestimmten Leichen sind bis zur Herstellung der Gruft über schriftliche Anweisung des Todtenbeschreibamtes in einem Nothgrabe beizusetzen.

§. 12.

Jene Leichen, welche nicht in Begleitung der Angehörigen ankommen, sind, sobald der Wunsch der Angehörigen, bei der Beerdigung anwesend zu sein, auf der Grabesanweisung ersichtlich ist, in der Leichenkammer beizusetzen; alle andern werden ehemöglichst der Beerdigung zugeführt, und sind, wenn nöthig, bis zur erfolgenden Beerdigung ebenfalls in der Leichenkammer aufzubehalten. Leichen, welche bei Nacht ankommen, sind längstens bis Mittags des darauf folgenden Tages, jene unter Tags ankommenden längstens bis 8 Uhr Abends desselben Tages zu beerdigen und das Grab mit Erde auszufüllen. Die Herstellung des Grabhügels kann später, jedoch längstens 24 Stunden darnach erfolgen.

Mit Leichenpässen auf den Friedhof gebrachte Leichen sind unter Uebernahme des Leichenpasses von Seite des Todtengräbers in dem Zustande der Verpackung in der Leichenkammer aufzubewahren, in dem selbe überbracht werden, und dürfen erst dann beerdigt werden, wenn der von der Ankunft einer solchen Leiche verständigte Stadtphysikus sich die Ueberzeugung von dem Einhalten der sanitätspolizeilichen Vorschriften über den Leichentransport verschafft hat und die Anweisung des Todtenbeschreibamtes zur Beerdigung beigebracht ist.

§. 13.

Außer den im §. 5 und 12 erwähnten Fällen darf die Beisetzung von Leichen in der Leichenkammer nur über schriftliche Bewilligung des Stadtphysikates und nur bis zu der von diesem bestimmten Zeit erfolgen.

§. 14.

So lange Leichen in der Leichenkammer beigesetzt sind, ist diese stets durch den Todtengräber zu überwachen. Derselbe hat überhaupt für die Ventilation, Reinigung und Reinhaltung der Leichenkammer zu sorgen, und ist dafür verantwortlich.

§. 15.

Bei Anlegung der Gräber hat sich der Todtengräber genau nach dem genehmigten, in seinen Händen befindlichen Plane zu halten und hat die diesfalls nothwendige Aussteckung durch das Stadtbauamt zu erfolgen.

§. 16.

Die Erdaushebung bei Gräbern und Gräften, und zwar bei letzteren auf Kosten der Parteien, besorgt die Commune, welche diese Arbeiten durch den Todtengräber um die vereinbarten Preise ausführen läßt.

Die Ausmauerung der Gräfte, die Herstellung der Belegung bei diesen, dann jene der Denkmäler sammt Untermauerung, sowie die Beistellung und Setzung der Grabkreuze ist stets

durch die Partei auf ihre Kosten, unter Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften zu veranlassen.

§. 17.

Die bei Wiederbenützung der Gräber vorhandenen Leichenüberreste sind in diesen zu belassen.

§. 18.

Die Eröffnung eines Grabes darf, ausgenommen den Fall einer Beilegung, nur Behufs Herausnahme einer Leiche (Exhumirung) über Bewilligung des Magistrates oder über Aufforderung der Gerichtsbehörde und nur im Beisein des Stadtphysikus erfolgen. Die Eröffnung eines Sarges darf nie ohne besondere Bewilligung des Stadtphysikus und nur in dessen Beisein stattfinden.

§. 19.

Die Vornahme von Leicheneröffnungen (Obduktionen) auf dem Friedhofe ist an die schriftliche Bewilligung des Stadtphysikus gebunden. Der Todtengräber hat in solchen Fällen für die gründliche Reinigung des Obduktionslocales nach vollendeter Section zu sorgen.

§. 20.

Sämmtliche, wie immer Namen habenden Beerdigungsarbeiten, insbesondere die im §. 16 aufgeführte Erdaushebung, ferner das Zuschütten der Gräber, die Herstellung und Instandhaltung der Grabhügel, die Nummerirung der Gräber, sowie die Bezeichnung der Grabreihe, die Ausgrabung der Leichen zc. sind von dem Todtengräber nach der mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarung auszuführen.

§. 21.

Das Setzen von Bäumen und Gesträuchen auf den allgemeinen Gräbern ist verboten, bei Einzelgräbern jedoch insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu andern Einzelgräbern nicht erschwert wird. Das Setzen von Obstbäumen ist unter keiner Bedingung gestattet.

§. 22.

Dem Todtengräber steht es frei, die Ausschmückung der Gräber mit Blumen, sowie die Beleuchtung der Gräber, erstere gegen den vom Gemeinderathe genehmigten Tarif zu übernehmen. Es ist dies jedoch auch den Parteien selbst oder durch Bestellte zu thun erlaubt.

§. 23.

Dem Todtengräber oder dessen Arbeitsleuten ist verboten, außer den im vorstehenden Paragraph ange deuteten Gebühren eine besondere Entlohnung von den Parteien zu verlangen.

§. 24.

Die Benützung der von der Commune errichteten Brunnen darf den einzelnen Parteien nicht verwehrt werden.

§. 25.

Die Ueberwachung des Friedhofes in allen seinen Theilen hat der Todtengräber auf seine Kosten zu besorgen.

§. 26.

Uebertretungen dieser Dienstinstruction, insoferne sich dieselben auf die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften beziehen, werden, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung findet, an dem Todtengräber oder dessen Arbeitern nach der kaiserl. Verordn. vom 16. September 1857, Reichsgesetzblatt 198, mit Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen, nach Umständen auch mit dem Dienstverluste geahndet.

§. 27.

Diese Dienstinstruction ist im Friedhofe in der Nähe der Kanzlei an einem ins Auge fallenden Orte anzuschlagen und den betreffenden Behörden und behördlichen Organen bekannt zu geben.